

**Steuergesetz
der
Gemeinde Muntogna da Schons**

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde Muntogna da Schons erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
 - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
 - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
 - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
 - d) eine Handänderungssteuer;
 - e) eine Liegenschaftensteuer;
 - f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- ² Die Gemeinde Muntogna da Schons erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
 - a) eine Hundesteuer.
- ³ Überdies erhebt die Gemeinde Muntogna da Schons folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
 - a) eine Gästeabgabe
 - b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Subsidiäres Recht

Art. 2

- ¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Steuerfuss

Art. 3

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- ² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuern

Steuersatz

Art. 4

- ¹ Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

3. Liegenschaftensteuern

Steuersatz

Art. 5

- ¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Steuersatz

Art. 6

- ¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent,
 - b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

5. Hundesteuer

Steuerobjekt

Art. 7

- ¹ Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuersubjekt

Art. 8

- ¹ Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuerbefreiung

Art. 9

- ¹ Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:
- a) Polizeihunde;
 - b) Lawinhunde;
 - c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.
 - d) Schweisshunde BSC (Bündner Schweisshunde-Club) mit einer gültigen Nachsuchebewilligung
 - e) Herdenschutzhunde, die geprüft und registriert sind.

Steuerberechnung

Art. 10

- ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 50, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
- ² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.
- ³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Gemeindevorstand

Art. 11

- ¹ Der Gemeindevorstand entscheidet:
- a) über Steuererleichterungsgesuche;
 - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Gemeindesteueramt

Art. 12

- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Weitere Behörden

Art. 13

- ¹ Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer einem interkommunalen/regionalen Steueramt übertragen.
- ² Die Gemeinde Muntogna da Schons kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

2. Bezug

Fälligkeit

Art. 14

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist

Art. 15

- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 120 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- ⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

Art. 16

- ¹ Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

3. Entschädigung

Landeskirchen

Art. 17

- ¹ Die Gemeinde Muntogna da Schons wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

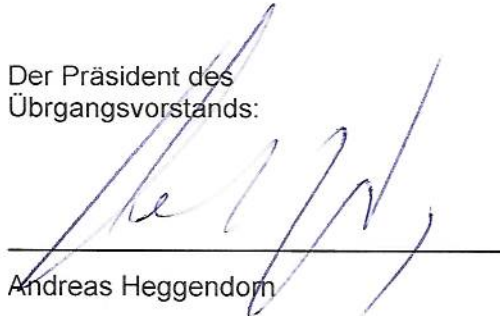
IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 30. Oktober 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Präsident des
Übergangsvorstands:



Andreas Heggendorff

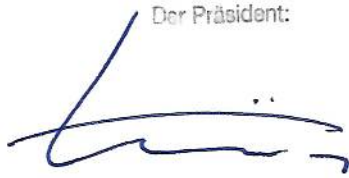
Der Vizepräsident des
Übergangsvorstands:



Marco Dolf

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 15.12.2020 Nr. 1070/2020
Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

